

Konkubinats

K.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Unter einem Konkubinats ist eine eheähnliche Gemeinschaft zu verstehen, das heisst, zwei Partner führen eine Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft (BGE 124 III 52).

Leben zwei Personen in einer eheähnlichen Gemeinschaft, bestehen keine gegenseitigen gesetzlichen Unterhaltspflichten, wie sie das Ehegesetz in den Art. 159 und Art. 163 ZGB vorsieht.

Bei der Berechnung von Sozialhilfeleistungen ist jedoch laut Bundesgericht davon auszugehen, dass sich die Partner eines stabilen Konkubinats gegenseitig materiell unterstützen.

Zu unterscheiden gilt es in der Sozialhilfe zwischen:

- noch nicht stabiles Konkubinats
- stabiles Konkubinats

Vorgehen

Zu unterscheiden sind folgende Fallgruppen, nämlich

- noch nicht stabile Konkubinate, in welchen lediglich ein Partner bedürftig ist und Sozialhilfe bezieht,
- stabile Konkubinate, wo nur ein Partner bedürftig ist und Sozialhilfe erhält, und
- Konkubinate, in den beide Partner bedürftig sind und Sozialhilfe beanspruchen, wobei dann die Stabilität des Konkubinats keine entscheidende Rolle spielt.

Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass in den Fällen, in denen beide Partner eines Konkubinats sozialhilferechtlich unterstützt werden, das Konkubinatspaar nicht besser zu stellen sei, als ein unterstütztes Ehepaar. Umso mehr muss dies auch gelten, wenn nur einer der beiden Partner von der Sozialhilfe unterstützt wird.

Diese Regelungen werden in der Praxis vor allem durch die Abstufung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nach der Grösse des gesamten Haushalts gewährleistet.

Der anteilmässige Unterhaltsbeitrag wird errechnet, indem zunächst auf dem Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt wird. Die Kosten werden dann innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen getragen.

Wenn nur einer der Konkubinatspartner Sozialhilfeleistungen erhält, dann hat die andere, nicht unterstützte Person alle Kosten, die sie verursacht, selber zu tragen. Zudem hat der unterstützte Partner unter Umständen Anspruch auf eine Entschädigung für Haushaltsführung. Auf diesen Anspruch darf in der Regel denn auch nicht rechtsgültig verzichtet werden.

Wird innerhalb des Konkubinats nur ein Partner unterstützt, so gilt bezüglich der Wohnungskosten folgendes: Im ersten Schritt werden die Wohnungskosten festgelegt, die für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessen (ortsüblich) sind. Im zweiten Schritt wird der ortsübliche Mietzins auf die Personen aufgeteilt. Der anteilmässige ortsübliche Betrag wird dann ins Unterstützungsbudget aufgenommen. Der nicht unterstützte Partner hat allfällige Mehrkosten der teureren Wohnung zu tragen.

Bemerkungen

Ein Konkubinat kann rechtlich keine Unterstützungseinheit darstellen.

Dies gilt für alle drei erwähnten Fallgruppen. Abgesehen von unterstützten Einzelpersonen und von sogenannten Einelternfamilien gelten nämlich nur im gleichen Haushalt lebende Ehegatten und ihre unmündigen Kinder (sowie Stiefkinder) als Unterstützungseinheit.

Konkubinatspaare dürfen nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden. Für jede in einem Konkubinat unterstützte Person muss ein eigener Fall mit individuellem Konto geführt werden. Auch bei Bedürftigkeit beider Partner ist es nicht zulässig, nur einen Fall bzw. lediglich nur ein Konto zu führen und die (ganze) Sozialhilfe nur an eine Person auszurichten. Es ergäben sich sonst erhebliche Probleme bei einer allfälligen Rückerstattung und Verwandtenunterstützung. Vielmehr hat jeder Partner einen (rechtlich, aber nicht immer wirtschaftlich unabhängigen) Anspruch auf Sozialhilfe bzw. auf Ausrichtung des auf ihn entfallenden Anteils.

Grundlagen

- BGE vom 24.8.1998
- SKOS-Richtlinien F.5.1 und 5.2
- Verwaltungsgerichtsentscheid GER 1999 Nr. 6 des Kantons Solothurn

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Sozialhilfeanspruch bei einem noch nicht stabilen Konkubinat

Sozialhilferechtlich spricht man von einem unstabilen Konkubinat, wenn **das Paar noch keine zwei Jahre** ohne gemeinsame Kinder **zusammenlebt**.

Eine um Sozialhilfe nachsuchende Person in einem unstabilen Konkubinatsverhältnis hat während den ersten beiden Jahren des Zusammenlebens (ohne gemeinsames Kind) Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, ohne dass die finanziellen Verhältnisse des Partners in die Bedarfsrechnung miteinfließen. Mit Ausnahme der Anrechnung einer Entschädigung für die Haushaltsführung (Faustregel: 20 % des Nettoeinkommens - Minimal- und Maximalbeträge nach SKOS von Fr. 550.-- bis Fr. 900.-- sind zu beachten).

Sozialhilfeanspruch bei einem stabilen Konkubinat

Von einem stabilen oder gefestigtem Konkubinat ist sozialhilferechtlich dann auszugehen, wenn **das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bilden** **oder** die Partner **mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben**.

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht für ein wie ein Ehepaar zu behandelndes stabiles Konkubinatspaar nur dann, wenn die sozialhilferechtlichen Kriterien nach Betrachtung der gesamten Haushaltsrechnung erfüllt sind. Die finanzielle Lage beider Konkubinatspartner ist zusammen zu berücksichtigen, wie dies auch bei Ehegatten der Fall ist (Urteil des Bundesgerichts vom 12.01.2004 [2P.242/2003]). Beide Partner haben die Abstriche am Lebensstandard hinzunehmen, die nötig sind, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Folge davon ist, dass **das Einkommen des Konkubinatspartners für die Beurteilung der Bedürftigkeit mitberücksichtigt werden muss** (Urteil des Bundesgerichtes vom 12.01.2004, 2P.242/2003; SKOS-Richtlinien G.3.1; GER 1999 Nr. 6).

Budgetberechnung eines stabiles Konkubinats

Für den nicht unterstützten Partner ist kein erweitertes SKOS-Budget zu erstellen. Die Praxishilfe H.10 der SKOS-Richtlinien kommt in diesem Bereich (Berechnung des Konkubinatsbeitrages) nicht zur Anwendung.

Die Berechnung des Konkubinats-Budgets hat auf der Basis der gesamten Haushaltsgrösse (Grundbedarf) zu erfolgen. Es ist ein Eintrittsschwellenbudget für die Feststellung der Bedürftigkeit zu erstellen.

Mitberücksichtigt werden die ganzen Wohnungskosten und Wohnnebenkosten, die ausgewiesenen Gesundheitskosten (inkl. Krankenkassenprämien abzüglich individueller Prämienverbilligung) und allfällige Zahnarztkosten sowie die situationsbedingten Leistungen beider Partner, wie z.B. Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, Erwerbsunkosten, Fremdbetreuung von Kindern und allfällige weitere individuelle Ansprüche insbesondere ausgewiesene Unterhaltsverpflichtungen des nicht unterstützten Partners an seine Kinder (bezahlte laufende Kinderalimente).

Nicht im Budget berücksichtigt werden:

- laufende Steuern und Steuerrückstände (inkl. Militärflichtersatz) dürfen nicht mit Sozialhilfegeldern bezahlt werden (SKOS-Richtlinien C.1.5). Die Steuergesetzgebung sieht vor, dass Steuern erlassen werden können, wenn Steuerpflichtige in Not geraten sind
- andere Schulden und Abzahlungsverpflichtungen (Kredite, Leasing etc.) die Sozialhilfe hat die Aufgabe den gegenwärtigen Bedarf zu decken. Sie kommt grundsätzlich nicht für Schulden aus der Vergangenheit auf (Wolffers, a.a.O., S. 152).

Den Ausgaben werden sämtliche Einnahmen beider Konkubinatspartner gegenüber gestellt. Lohnpfändungen sind zu berücksichtigen (in solchen Fällen kann der EFB der Lohnpfändung angerechnet werden). Sind die Einnahmen grösser als die Ausgaben ist die Bedürftigkeit zu verneinen. Bei Mehrausgaben ist die Bedürftigkeit gegeben und dem unterstützten Partner wirtschaftliche Hilfe zu gewähren.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Eintritts- und Austrittsschwelle
- Entschädigung für die Haushaltsführung
- Steuererlass